



## **Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

### **Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen (Versorgungsreglement) V Re**

2013

*Die Einwohnergemeinde von Herzogenbuchsee,*

gestützt auf

- Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998,
- Artikel 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998,
- Artikel 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern vom 11. November 1996,
- Artikel 7 und Artikel 37 lit. a der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007,

*beschliesst:*

Aufgabenübertragung, Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee hat auf 1. Januar 2000 die folgenden, vorher von ihr wahrgenommenen Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, inklusive Betrieb öffentliche Beleuchtung, der Gasversorgung, der Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz und der Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen und -signalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte EWK Herzogenbuchsee AG (EWK) übertragen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und der EWK fest.

Leistungsauftrag

**Art. 2** <sup>1</sup> Die EWK hat folgenden Leistungsauftrag:

- a Die Versorgung des Ortsteils Herzogenbuchsee mit elektrischer Energie nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b Die Versorgung des Gemeindegebiets Herzogenbuchsee mit Erdgas, soweit sie die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich betreibt;
- c Die Versorgung des Ortsteils Herzogenbuchsee mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;
- d Die Versorgung des Gemeindegebiets Herzogenbuchsee mit Radio- und Fernsehsignalen.

<sup>2</sup> Die EWK kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.  
Sie kann namentlich:

- a Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit elektrischer Energie, Erdgas, Wärme und Wasser versorgen;
- b Weitere Leistungen im Bereich der Produktion und Verteilung von Energie (Wärme, Kälte, Elektrizität, Gas) erbringen;
- c Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation und der weiteren Tätigkeitsbereiche anbieten.

<sup>3</sup> Die EWK kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Herzogenbuchsee erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Gemeinde steht.

- Stellung der EWK
- Art. 3** <sup>1</sup> Die EWK verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über:
- a Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements über die Abgabe von Wasser und von Überbauungsordnungen zur Umsetzung der Wasserversorgungsgesetzgebung (Art. 21/22 Wasserversorgungsgesetz). Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
  - b Die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den übrigen Tätigkeitsgebieten. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
  - c Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Preis-, Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
  - d Alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.
- <sup>2</sup> Für die Anfechtung von Verfügungen der EWK gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- <sup>3</sup> Das Verhältnis zwischen der EWK und den Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur; für alle übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.
- Verteilnetze
- Art. 4** <sup>1</sup> Die EWK erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilnetze im Gemeindegebiet Herzogenbuchsee sind auf die Erschliessungsplanung der Gemeinde abzustimmen.
- <sup>2</sup> Die Leitungen, die der Erschliessung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen dienen, sind mittels Durchleitungsrechten und / oder Überbauungsordnung sicherzustellen.
- <sup>3</sup> Die von der EWK erstellten Anlagen und Leitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen stehen im Alleineigentum der EWK.
- Leistungsvertrag
- Art. 5** <sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und der EWK zu regeln.
- <sup>2</sup> Der Leistungsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
- a Die Leistungen der EWK zugunsten der Gemeinde sowie die Leistungen der Gemeinde zugunsten der EWK;
  - b Die gegenseitige Information zwischen der Gemeinde und der EWK;
  - c Die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der EWK;
  - d Die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EWK;
  - e Die der Gemeinde zu entrichtende Abgabe (Art. 12).

Finanzierung Elektrizitätsversorgung

**Art. 6** <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EWK im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Anschlussgebühren, aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der EWK einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWK in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWK nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Wasserversorgung

**Art. 7** <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz, gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Wasserversorgungsgesetzes, das heisst die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Zu diesem Zweck erhebt die EWK einmalige und wiederkehrende Gebühren sowie Grundeigentümerbeiträge. Innerhalb der EWK ist für die Wasserversorgung gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss Leitsätzen des Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW). Die Festsetzung der wiederkehrenden Grundgebühren erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften, die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren werden nach dem effektiven Verbrauch berechnet. Die Einzelheiten werden durch die EWK in einem Reglement über die Abgabe von Wasser sowie in Tarifen festgelegt.

<sup>3</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen und die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.

<sup>4</sup> Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bezweckt den Ausgleich von Sondervorteilen, welche Grundeigentümer durch neu erstellte Anlagen erfahren. Die Einzelheiten über Bemessung und Entrichtung sind im kantonalen Grundeigentümerbeitragsdekret und im Reglement über die Abgabe von Wasser geregelt.

<sup>5</sup> Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr und des Grundeigentümerbeitrags ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>6</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWK nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Gasversorgung

**Art. 8** <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die EWK die beim Netzanschluss entstehenden Kosten und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der EWK einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWK in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der Netzanschlusskosten ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWK nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Wärmeversorgung

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wärmeversorgung erhebt die EWK einmalige Anschlussgebühren aufgrund der bereitgestellten Heizleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der EWK einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Wärmeversorgung und die Wärmelieferung an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWK in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWK nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Kommunikationsanlagen

**Art. 10** <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Kommunikationsanlagen erhebt die EWK die beim Anschluss an das Kommunikationsnetz entstehenden Kosten und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der EWK einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für den Netzanschluss und den Bezug von Kommunikationsdienstleistungen an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWK in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der Netzanschlusskosten ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWK nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Administrative Gebühren	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die EWK erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.</p>
Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die EWK hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, sowie der Telekommunikation und der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden, sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Gemeinde im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Sondernutzung erhebt die Gemeinde von der EWK eine Abgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der im Ortsteil Herzogenbuchsee ausgespiessenen Elektrizität, bei den Leitungen der Telekommunikation nach Massgabe der Bestimmungen der Fernmeldegesetzgebung und bei der Gas- und Wärmeversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet bezogenen Gas- und Wärmemenge. Die Abgabe deckt mindestens die Kosten, welche der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen und beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p>
Aktionärsstruktur der EWK	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde hält grundsätzlich 100% der Aktien der EWK.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zur Eingehung von Kooperationen maximal 49% der Aktien der EWK an Dritte verkaufen. Die Aktien- und Stimmenmehrheit (mindestens 51%) hat jedoch in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben.</p> <p><sup>3</sup> Der Veräusserung von Aktienanteilen sind alle Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde bei der EWK führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Gemeinde auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, Beschlüsse über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.</p>
Berichterstattung und Aufsicht	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die EWK erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. Dieser Bericht wird von der Gemeinde in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der EWK zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Leistungsvertrags gemäss Artikel 4 erfolgt durch den Gemeinderat.</p>

<sup>2</sup> Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EWK und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

Haftung

**Art. 16** <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der EWK haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung der EWK hat die Gemeinde die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutzes und Trinkwasserversorgung in Notlagen im Ortsteil Herzogenbuchsee sicherzustellen.

Inkrafttreten / Änderungen

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser, Daten, TV- und Radiosignalen vom 1. Dezember 1999 wird gleichzeitig aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee am 4. Dezember 2013

#### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Vizegemeindepräsidentin:            Der Gemeindeverwalter:

Susanne Wetz-Aeschbach                Rolf Habegger

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement über die Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen vom 4. November 2013 bis zum 4. Dezember 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Herzogenbuchsee, den 3. Januar 2014

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

**Teilrevisionen**

--	--